

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/027
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 31. März 2026

Ihre Anfrage zu Schulärztlichen Untersuchungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem -Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. *Wie viele Fälle eines Nichterscheinens zu schulärztlichen Untersuchungen hat es in den vergangenen drei Jahren gegeben, und in wie vielen dieser Fälle wurden tatsächlich ordnungsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet?*

Schulärztliche Untersuchungen sind bei allen Kindern vor der Einschulung im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens sowie in der 4. und 8. Klasse durchzuführen. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind im Abstand von 2 Jahren zu untersuchen, Förderschüler mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung jährlich.

In den vergangenen 3 Jahren hat es 1387 Fälle von Nichterscheinen zu o.g. Untersuchungen gegeben. Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Nichterscheinen zur Einschulungsuntersuchung erfolgt eine Meldung an das zuständige Schulamt. Beim Nichterscheinen zur Schulreihenuntersuchung, z.B. bei Erkrankung oder Freistellung durch die Schule, wurden bisher keine ordnungsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet.

2. *Wie berücksichtigt der Landkreis, dass Kinder regelmäßig durch Haus- oder Kinderärzte betreut werden und dort bereits eine Feststellung des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung erfolgt, und besteht die Möglichkeit, entsprechende ärztliche Nachweise anzuerkennen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*

Grundsätzlich ist der Kinder- und Jugendärztliche Dienst verpflichtet, bei Kindern in bestimmten Altersgruppen Untersuchungen durchzuführen (§15 Abs. 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern, § 3 Abs. 1 Schulgesundheitspflege-Verordnung (SchulGesPflVO M-V)). Der Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt die Haus- oder Kinderärztliche Betreuung durch eine schriftliche bzw. mündliche Anamneseerhebung der Sorgeberechtigten. Eine Anerkennung entsprechender Nachweise wird immer individuell geprüft. Demzufolge können konkrete Gründe für oder gegen eine Anerkennung pauschal nicht angegeben werden.

3. Welche personenbezogenen und gesundheitsbezogenen Daten werden im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen konkret erhoben, zu welchen Zwecken werden diese verarbeitet, auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung und wie lange werden die Daten gespeichert?

Es werden Stammdaten, Angaben zu den Sorgeberechtigten, Krankengeschichte und Gesundheitsstatus, Diagnosen, Kita - und Schulbesuch, Impfstatus und Vorsorgeuntersuchungen erhoben und verarbeitet zum Zweck der Durchführung der schulärztlichen Untersuchung. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) sowie Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 4 Abs.1 DSG M-V und § 15 Abs. 2 ÖGDG M-V, SchulGesPflVO M-V.

Die Daten werden mindestens für eine Dauer von 10 Jahren nach der letzten Untersuchung gespeichert, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Grundlagen längere Aufbewahrungsfristen bestehen (Landesarchivgesetz M-V).

4. An welche Stellen innerhalb oder außerhalb der Kreisverwaltung werden die erhobenen Daten übermittelt, und ist eine Übermittlung an Dritte, an Stellen außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen ausgeschlossen? Wenn nicht, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine solche Übermittlung?

Das Gesundheitsamt übermittelt der Schule das Ergebnis der Untersuchung, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Übermittlung des Ergebnisses beruht auf § 4 Abs. 5 SchulGesPflVO M-V. Ebenfalls erfolgt eine Übermittlung der Daten bei Schulortwechsel an das für den neuen Schulort zuständige Gesundheitsamt (§ 6 Abs. 3 SchulGesPflVO M-V) - auf Anforderung. Die bei der Einschulungsuntersuchung erhobenen Befunde zur Körpergröße, zum Körpergewicht, zur Sehfähigkeit, Hörfähigkeit und Sprachentwicklung, erfasste chronische Krankheiten, die aufgrund der Befunde vom Arzt empfohlenen Maßnahmen, die ärztlichen Beurteilungen zu schulrelevanten Kompetenzen sowie die dokumentierten Impfungen und Früherkennungsuntersuchungen sind in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit mitzuteilen (§ 6 Abs. 4 SchulGesPflVO M-V).

Eine Übermittlung an Dritte, an Stellen außerhalb der europäischen Union oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen werden angewendet, um die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften sicherzustellen?

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

- Gebäude ist alarmgesichert, Server durch Sicherheitsanlagen gesichert
- Schlüsselkonzept (Fachgebietsbezogene Schlüssel), Passwortgeschützter Zugriff auf das hausinterne Netzwerk und der Datenbank, Regeln zur Passwortvergabe
- Rollen- und Berechtigungskonzept ist vorhanden.
- Alle Daten sind ausschließlich nur mit der vorhandenen Anwendersoftware einzusehen bzw. veränderbar. Außerhalb dieses Fachverfahrens stehen keine Daten zur Verfügung und sind somit nicht manipulierbar. Integritätsprüfungen erfolgen durch das Datenbanksystem. Dieses warnt rechtzeitig vor Datenbankinkonsistenzen. Tägliche Datensicherung durch den IT-Fachbereich. Schulung der Nutzer des Verfahrens zur Sicherung der richtigen Arbeit mit dem Verfahren
- Das Fachverfahren protokolliert aktive Operationen (Einfügen, Ändern, Löschen) zu allen Datensätzen.
- Das Fachverfahren protokolliert alle lesenden Zugriffe, die einen Bezug zu medizinischen Personen aufweisen und von datenschutzrelevantem Inhalt sind.

- Bei einem Totalausfall des Programms kommen Sicherheitskopien zum Einsatz.
- Mitarbeitende werden zu Beginn Ihrer Tätigkeit im Landkreis intensiv zum Datenschutz geschult; einmal jährlich findet eine Belehrung zum Datenschutz statt

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat